

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 93 (1975)
Heft: 37: SIA-Heft, 6/1975: Altbaumodernisierung

Artikel: Berechnung von Strassenbeiträgen
Autor: VLP
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-72820>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

er sich auch kritisch verhalten. Solches danken wir der Meinungsfreiheit, die wir uns über zwei Weltkriege wahren konnten. Im Unterschied zu Ländern, in denen ein diktatorisches Gewaltregime jegliches humane Grundrecht brutal unterdrückt.

Von einem solchen ihm hierzulande zustehenden Freiheitsrecht macht Max Frisch – nicht nur in seiner Schillerpreisrede! – einen recht zwielichtigen, teils gar destruktiven Gebrauch. Er tut es mit dem Anspruch des elitären Schriftstellers, der ernstgenommen werden will. Seine Grenzen – auch die des gesinnungsmässigen Anstandes – sollte auch ein Schiller-Preis-Träger erkennen, bevor er, ins eidgenössische Herz ziellend, gerade das Heimatgefühl aller jener verletzt, denen unser Staat und seine ihn gewährleistenden Institutionen mehr bedeuten, als sie einem schockierenden Max Frisch wert sind.

«Der Heimatschutz kapituliert vor dem Schiller-Killer Max Frisch». Unter diesem Titel holte nun Peter Meyer in der «Tat» (Nr. 138), 13. Juni 1975) gegen Frischs Lesart des Heimatgefühls aus. Hier ein Abschnitt aus Peter Meyers Protest:

«Es ging um das Thema „Heimat“ – ein schwieriges Thema, zugegeben, da sich Emotionelles der rationalen Beobachtung seinem Wesen nach entzieht; man kann nur darum herum und daran vorbereiten. „Heimat“ – was ist das? Dies und jenes ist an diesem undefinierbaren Begriff beteiligt, das Milieu der Kinderzeit, die Landschaft, die Sprache, die vertrauten Speisen usw. –, und das alles deckt sich damit doch wieder nicht, und so wird „Heimat“, gefühlsmässig als etwas Ganzes und Komplexes erlebt, literarisch zerklügelt und zerschwätzt, bis sie als Illusion entlarvt ist, als „Establishment mit Flagge“. Au grand complet dürfen alle linkskonventionellen Schlagwörter aufmarschieren, sie

hageln wie die Dreschflegel auf der Tenne (solange man noch von Hand gedroschen hat – heute wird nur noch mit dem Maul gedroschen): „Geschichtsfälschung“, „law and order“, die „internationalen Konzerne“, die Banken, die Fahne, „Heer und Haus“, die Offiziere nicht zu vergessen, und die „honorierten Wortführer des Establishments“ – als ob nicht der Redner gerade eben mit dem für unsere Verhältnisse recht stattlichen Grossen Schillerpreis honoriert worden wäre und als ob nicht selbst in Russland, Chile und anderen Paradiesen die Journalisten auf Honorare angewiesen wären, wenn sie nicht verhungern wollen, sofern sie nicht von vornherein zur Reklame für ihr Establishment fest angestellt sind. „Maulhelden aus dem Kalten Krieg“, die Karriere gemacht hätten – heute machen andere Maulhelden Karriere. Köstlich, einen Redner, par définition einen Maulhelden, seinesgleichen Maulhelden schimpfen zu hören! Und ist es etwa keine Karriere, wenn einer vom literarischen Establishment seines Landes – verdientermassen, verdientermassen – zu Bestseller-Ruhm und -Autorenhonoraren und „Grossen Preisen“ emporgelobt wird?»

*

Gewiss, der Gegenschlag wurde kräftig geführt! Er hat vermutlich dem Heimatschutz nachträglich noch einen ordentlichen Teil zu jenen «zahlreichen Reaktionen auf Heft Nr. 1/1975» eingetragen, wie die Redaktion «Heimatschutz» im Geleitwort zum Heft Nr. 2/1975 etwas zaghaft bekannt gibt. Nun Missgriffe können passieren. Gibt man sie zu, dann geht wenigstens an Achtung nichts verloren – und man bleibt glaubhaft. Auch unser Heimatschutz, der überzeugen können soll, bedarf der Glaubwürdigkeit. Schade, dass er bisher gekniffen hat! Ob er sich doch noch zu einer längst fälligen Klarstellung ermannt? G. R.

Berechnung von Strassenbeiträgen

DK 711.7

Eine solothurnische Gemeinde erhebt, gestützt auf ihr Reglement, Strassenbeiträge von 1.50 Fr. pro Quadratmeter der in den Perimeter einbezogenen Fläche und von 6% der grundbuchamtlichen Schätzung der Gebäude. Bei einem Strassenneubau führte dies dazu, dass von den gesamten Strassenbaukosten von rd. 160 000 Fr. die ersten beiden Grundeigentümer, die ihre Grundstücke überbauten, gegen 100 000 Fr. an Beiträgen entrichten sollten. Mit der weiteren Überbauung der erschlossenen, bisher noch nicht überbauten Grundstücke hätten die gesamten Perimeterbeiträge mit grosser Wahrscheinlichkeit die Gesamtkosten von 160 000 Fr. weit überschritten. Für alle Beiträge gilt aber das *Kostendeckungsprinzip*. Die Gemeinde stellte sich auf den Standpunkt, sie werde den Erstbauenden, die zuviel bezahlt hätten, später einen Teil der Beiträge zurückerstatzen und so das Kostendeckungsprinzip berücksichtigen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn lehnte diese Lösung in einem Entscheid vom 3. Juli 1973 ab (Nr. 36/1973 des Berichtes des Obergerichtes des Kantons Solothurn). Es ging davon aus, dass reglementsgemäß nach Erstellung der Strasse jeder Grundeigentümer einen Beitrag von 1.50 Fr. pro Quadratmeter Grundfläche zu entrichten hat. «Anstelle des Beitrages von 6% der Gebäudeschätzung ist für diejenigen Grundstücke, die überbaut sind, ein Beitrag zu leisten, der sich wie folgt berechnet: Zuerst ist die Differenz zwischen den Gesamtbaukosten und dem Total der gemäss Reglement nach der Grundfläche berechneten Beiträge zu

errechnen; dieser ermittelte Betrag ist durch die Anzahl der in die Perimeterpflicht einbezogenen Quadratmeter zu teilen und hernach mit der Anzahl Quadratmeter des betreffenden überbauten Gebietes zu multiplizieren.

Es läuft dies darauf hinaus, dass überhaupt nur nach der Grundstückfläche verteilt wird, wobei aber für die unüberbauten Grundstücke heute erst ein Teil fällig ist (errechnet nach den Ansätzen des Reglementes). Da im Perimetergebiet überall die gleichen Bau- und Ausnützungsvorschriften gelten und zudem eine normale Parzellierung besteht, bedeutet die Verteilung der Baukosten nach Grundfläche im Grunde genommen gleichzeitig eine Verteilung nach der Ausnützungsmöglichkeit. Allerdings muss nun die Gemeinde bis zur Überbauung aller Grundstücke einen Teil der Baukosten tragen. Das ist aber nicht zu vermeiden, indem es sich... nicht rechtfertigen lässt, einzelne Grundeigentümer Vorschüsse bezahlen zu lassen.» (Etwas anderes ist es, wenn die Gemeinde einmal ihr Reglement dahin ändern sollte, dass alle Grundstücke des Perimetergebietes von Anfang an ihren vollen Beitrag zu leisten haben werden.) Und das, so möchten wir beifügen, sollte die Gemeinde möglichst rasch veranlassen. Der u. E. vortreffliche Entscheid des solothurnischen Verwaltungsgerichtes gilt in dem Sinne generell, dass nur die Fläche und die zulässige Ausnützungsmöglichkeit der in den Perimeter einbezogenen Grundstücke Kriterien für die Bemessung der Strassenbeiträge bilden sollten.

VLP